Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Vollziehungsausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

84. Ich füge bingu: sie behalten ihre Stelle beglückt — Wenn es dem Muthe der Nationalrepras nur so lange, als sie auf dem Berzeichnis der sentanten gelungen, die Zügel der Regierung Mans

borschlag der Minderheit der Commission vor.

speftor Weber Die Chre Der Sigung zuerkannt; und Eigenihum gefrankt, febnte fich keine Munizipas er erhalt unter lautem Beifauflatschen, vom Prafiden, litat fo febr nach ber erwünschten Beranderung; von ten den Bruderfuß.

ibn mit Crauers Vorbericht nachstens liefern.)

ber Minoritat ins Frangofische, Da derjenige ber beit den ephemerischen Begriffen einer schwantenden Majorität bereits in beiden Sprachen verlefen ift.

wie Diese Borschlage der Constitutions : Commission, bigem Gelbstbestand gereift ift. Welches Gute lagt discutirt werden follen, welcher für 6 Tage auf den fich nicht von Eurem Muthe erwarten, da Ihr mitten Cangleitisch gelegt wird.

Sprachen.

Diefer Untrag wird angenommen.

. Usteri. Erauer hat uns angezeigt, daß eine den Borfehung zu erbitten, als die Erhaltung beträchtliche Anzahl Bürger, der Commission Consii, tutionsvorschläge und Ideen mitgetheilt haben, die wegen Kürze der Zeit nicht einmal allen Mitgliedern der Commission konnten mitgetheilt werden; noch der Vergenung zu erbitten, als die Erhaltung Ihrer Archivellung zu erbitten, als die Erhaltung zu erbitten zu erbitten, als die Erhaltung zu erbitten, als die Erhaltung zu erbitte vielweniger konnten wir also leider davon bei unfrer Arbeit Gebrauch machen; bennoch verdient der Eis fer diefer Bürger etwas mehr als Riederlegung ihrer Arbeiten in anfrer Canglei; ich trage barauf an, daß heute eine Commission ernannt werde, der man diese gesammten Arbeiten zuweise, und die beauftragt werde, dem Senat eine leberficht des Eigenen und Reuen dieser fammilichen Ginsendungen vorzulegen. (Die Fortsehung folgt.)

Vollziehungsausschuß.

Die Munizipalität der Gemeinde Vern an den Wollziehungsrath der helvetischen einen und nutheilbaren Republif.

Bern den 14. Jenner 1890.

Bürger Bollziehungsrathe!

Wenn eine Beranderung im Staate gebieben, Die dem Bürger Sicherheit der Person und des Gie genthums gewährt, Die an die Stelle fchnoder Bill; kühr und revolutionarer Magregeln den ewigen Grundsat hinstellt, daß nur Gerechtigkeit ein Bolklichkeiten und Berpflichtungen feine wichtigere, ale

Wahlbaren Bürger der Gemeinden bleiben.
Ditel IX. Art. 101. Ich fuge bei: aus dem Vor drückten, zu entreißen, und in würdige Hande zu legen; schlag eines Mitglieds von jedem Bezuk. so muß dieses Werk der gütigen Vorsehung, indem fo muß biefes Berf ber gutigen Borfebung, indem 106. Ich schlage vor: daß jedes Jahr ein es die Hoffnungen jedes gutgesinnten Publikums ber Mitglied austrete — und daß aus jeder Land- lebt und ermuntert, auch ein unwiderstehliches Bestchaft nur ein Mitglied in diesem Gericht siße. durfniß erwecken, der neuen landesvaterlichen Regies Erauer legt den Borbericht gu bem Berfaffungs, rung Bertrauen und Ergebenheit gu bulbigen. Reine hlag der Minderheit der Commission vor. Gemeinde wie die von Bern, fühlt dieses Bedürfniß Auf Bans Antrag wird dem B. General, In, so lebhaft. Go oft verkennt, verlaumdet, an Recht feiner andern fließt der Dank fo aufrichtig und lebhafi. Rubli berliest ben Berfaffungsentwurf der Mis Welches Gute durfen wir uns nicht von Magiftraten noritat der Constitutions , Commission. (Wir werden versprechen, die im Contrast mit jenen Freiheitsheuch mit Crauers Vorbericht nachstens liefern.) lern, das Sittengesez zum obersten und unverletzlie Man beschließt die Uebersetzung des Berichts chen Augenmerk haben, die niemals Recht und Wahrs Politik unterordnen, auf beren schlipfrigem Pfade Genhard macht einen Untrag über die Urt, noch fein Bolf gu einer haltbaren Berfaffung, gu rus lim Strudel jener groffen Ereigniffe Guch felbft ber Pet tolag verlangt Abdruck bes Berichts der gaßet, und jum Ruder gegriffen, um andre ju retten. Majorität sowohl als dessen der Minorität in beiden Was bleibt uns zu wünschen übrig, Burger Vollzies hungsrathe, als die Uebereinstimmung der aussern Verhältnisse zu der Reinheit Ihrer Absichten, was,

Ramens der Munizipalitat, (Sig.) Wildbott, Vice/Secr.

Dem Original gleichlautend: Bern Den 17. Jenner 1800. Der Generalsekretar des Vollz. Ausschuffes, Mousson.

Beilagen zu der in Mro. 23 abgedruckten Bothschaft über die Entschädigungsbes gehren der Patrioten in Zürich und Frenburg.

Beilage A.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an B. Tobler, Regierungscommiffar des Kant. Zurich.

Bern, den 19. Nov. 1799.

Burger!

Das Direktorium kennt unter feinen Berbind